



Vertrag

- in (möglichst) „einfacher Sprache“ -

Version 09/2013

zwischen

der Berufsvorbereitenden Einrichtung (BvE) für die Stadt Karlsruhe und den südlichen Landkreis Karlsruhe, vertreten durch die Leitung der BvE

und

1. der BvE-Teilnehmerin/dem BvE-Teilnehmer

Name: _____	Vorname: _____
Geburtsdatum: _____	

Anschrift: _____

Tel.: _____

sowie

2. den gesetzlichen Vertretern (Eltern, gesetzlicher Betreuer...)

Name der Mutter: _____	Name des Vaters: _____
Anschrift: _____	Anschrift: _____
Tel: _____	Tel.: _____

Vorbemerkungen:

Die reguläre Schulzeit des Teilnehmers ist nun beendet. Ziel der BvE ist es, die Teilnehmer/in darauf vorzubereiten, einen geeigneten Platz zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben (Schwerpunkt Arbeit) einzunehmen. Hierfür müssen...

- die/der Teilnehmer/in, die Erziehungsberechtigten und die Lehrkräfte der BvE das gleiche Ziel verfolgen und eng zusammenarbeiten,
- unterschiedliche Vorstellungen der Beteiligten frühzeitig angesprochen, ausgetauscht und neue gemeinsame Ziele vereinbart werden.

Auftrag der BvE ist es nicht, einen Arbeitsplatz zu vermitteln.

§ 1 Aufnahme

- (1) Die BvE nimmt die Teilnehmerin/den Teilnehmer am _____ auf. Voraussetzung ist, dass die Aufnahmekriterien erfüllt sind und die Aufnahmevoraussetzungen mit dem Schulamt geregelt sind.
- (2) Eine Aufnahme erfolgt immer zunächst **auf Probe**. Die Probezeit reicht bis zu den Weihnachtsferien des Jahres. Zu diesem Zeitpunkt findet die Entscheidung über eine weitere Beschulung in der BvE statt.

§ 2 Rechte und Pflichten

- (1) Die beteiligten Schulen, das Staatliche Schulamt und die Stadt Karlsruhe sorgen für einen geordneten Schulbetrieb.
- (2) Der BvE-Teilnehmer ist verpflichtet, in der BvE und in den Praktikums- und Einsatzstellen regelmäßig zu erscheinen. Festgelegte Zeiten sind einzuhalten. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, auf die Einhaltung des regelmäßigen Besuchs hinzuwirken.
- (3) Verabredete Gesprächstermine sind von allen Beteiligten verpflichtend wahrzunehmen.
- (4) Kann ein Schüler nicht in die Schule bzw. zum Praktikum kommen, müssen die Lehrer in der BvE **bis spätestens 7.30 Uhr des ersten Fehltages** telefonisch benachrichtigt werden. Die Gründe sind mitzuteilen. In Praktikums-Zeiten ist auch der Betrieb sofort zu informieren.
- (5) Bei Rückkehr in die Schule ist eine Entschuldigung vorzulegen (Dauer und Gründe angeben). Bei unter 18-jährigen muss die Entschuldigung von einem Erziehungsberechtigten unterschrieben sein. Bei einer Fehldauer von mehr als drei Tagen ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (6) Die Verhaltens-Regeln / Hausordnung der BvE (s. Anhang) sind einzuhalten.

§ 3 Kosten

- (1) Jeder BvE-Teilnehmer bekommt eine Scoolcard. Dies ist mit der Stadt Karlsruhe bzw. dem Landkreis zu regeln, nicht mit der BvE.

§ 4 Haftung und Versicherung

- (1) Die BvE-Teilnehmer sind durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung (SGB VII) versichert. Dies gilt für den Unterricht, die Pausen und andere schulische Veranstaltungen (auch Praktika) sowie für alle direkten Wege. Zusätzlich ist unbedingt die Schüler-Zusatz-Versicherung (1,- €) jährlich abzuschließen.

§ 5 Beendigung des Vertrags

Der Vertrag endet durch *Ablauf* (1) oder *Kündigung* (2) bzw. *außerordentliche Kündigung* (3).

(1) Der Vertrag ist abgelaufen...

- wenn die Probezeit ohne Erfolg verläuft,
- mit der Entlassung der BvE-Teilnehmerin/des BvE-Teilnehmers,
- wenn das Staatliche Schulamt die Beschulung in der BvE aufhebt,
- wenn der Vertrag in beiderseitigem Einvernehmen aufgehoben wird.

(2) Ordentliche Kündigung

Die ordentliche Kündigung des Vertrags durch die Erziehungsberechtigten/ die gesetzlichen Betreuer bzw. den Teilnehmer erfolgt durch schriftliche Abmeldung.

Eine Abmeldung ist nur zum Schuljahresende möglich. Diese muss spätestens acht Wochen vor Sommerferienbeginn in der BvE eingegangen sein.

Die BvE kann den Vertrag ebenfalls im gleichen Zeitplan zum Schuljahresende kündigen.

(3) Außerordentliche Kündigung

Die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund ist zulässig, wenn ein Vertragsteil in solchem Maß seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag verletzt, dass dem anderen Teil eine Fortsetzung dieses Vertrags nicht mehr zugemutet werden kann.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn...

- die Erziehungsberechtigten oder der BvE-Teilnehmer sich nachdrücklich in Gegensatz zum Auftrag und der Zielstellung der BvE stellen,
- die Erziehungsberechtigten oder der BvE-Teilnehmer in schwerwiegender Weise einen geordneten Ablauf der BvE beeinträchtigen,
- die Vertragspartner in sonstiger Weise schwerwiegend oder mehrfach gegen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag verstoßen.

Beispiele: Zu häufiges unentschuldigtes Fehlen, mehrfacher Verstoß gegen die Verhaltens-Regeln / Hausordnung der BvE ...

Die außerordentliche Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 6 Vertragsänderungen, Vertragsausfertigungen

Änderungen dieses Vertrags müssen schriftlich erfolgen. Jeder Vertragspartner erhält ein Exemplar dieses Vertrags.

Datum

Datum

Leitung BvE (od. Vertretung)

BvE-Teilnehmerin/Teilnehmer

Erziehungsberechtigte / ges. Vertreter